

# RS Vwgh 1995/11/27 95/10/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

70/05 Schulpflicht

## Norm

AVG §56;

SchPflG 1985 §11 Abs2;

SchPflG 1985 §11 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/10/0202 B 27. November 1995

## Rechtssatz

Der Einladung, "dem Bezirksschulrat schriftlich bekanntzugeben, in welcher Volksschule" (hier) ein Elternteil sein Kind "zum Schulbesuch angemeldet" habe, kommt weder eine Rechte des Elternteiles und seines Kindes erzeugende oder diese feststellende Wirkung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu, noch ist diese Erledigung des Bezirksschulrates als Bescheid bezeichnet (Hinweis E VS 15.12.1977, 934 und 1223/73, VwSlg 9458 A/1977). Auch die Wiedergabe des § 11 Abs 4 SchPflG bedeutet keine normative Anordnung. Die angefochtene Erledigung erweist sich daher nicht als Bescheid.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur  
Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Mangelnder  
Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere  
Rechtsgebiete Hochschulen Unterricht Kultuswesen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder  
Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter  
Mitteilungen und Rechtsbelehrungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100204.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)